

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Thorsten Paul Moritze (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Situation des Frauen- und Kinderschutzhauses in Wilhelmshaven

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Thorsten Paul Moritze (AfD), eingegangen
am 09.10.2025 - Drs. 19/8684,
an die Staatskanzlei übersandt am 15.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 12.11.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Frauenhaus in Wilhelmshaven ist eine wichtige Einrichtung für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden. In den letzten Jahren wurde wiederholt berichtet, dass Frauenhäuser in Niedersachsen oftmals an ihre Kapazitätsgrenzen stießen, unzureichend finanziert seien und teilweise die Betreuung nicht vollumfänglich sicherstellen könnten. Zugleich stellen Beobachter vor dem Hintergrund einer angespannten Haushaltslage Fragen hinsichtlich der Kostentransparenz und der Belegungspraxis.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit aktuell 47 Frauenhäusern, 46 Gewaltberatungsstellen und 29 Beratungs- und Interventionsstellen existiert in Niedersachsen eine flächendeckende Infrastruktur an Frauenunterstützungseinrichtungen. Das in diesem Jahr verabschiedete Gewalthilfegesetz schafft zukünftig einen verbindlichen rechtlichen Rahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt.

1. Wie viele Plätze stehen derzeit im Frauen- und Kinderschutzhaus in Wilhelmshaven zur Verfügung, und wie hoch war die durchschnittliche Auslastung in den letzten fünf Jahren?

Das Frauenhaus verfügt derzeit über 8 Frauenplätze.

Auslastung 2020	Auslastung 2021	Auslastung 2022	Auslastung 2023	Auslastung 2024
50,55 %	33,70 %	49,38 %	45,72 %	66,58 %

2. In wie vielen Fällen konnten hilfesuchende Frauen gegebenenfalls aufgrund mangelnder Kapazitäten nicht aufgenommen werden, und wie wird mit diesen Fällen verfahren?

In Niedersachsen wird grundsätzlich keine Frau abgewiesen. Aus diesem Grund wurde in Niedersachsen 2019 die sogenannte interne Frauenhausampel eingerichtet. In diese tragen alle vom Land geförderten 47 niedersächsischen Frauenhäuser verpflichtend ihre freien Plätze ein. Die Ampel errechnet dann die Aufnahmesituation des Hauses und versieht es mit den Farben rot, gelb und grün. Täglich sind niedersachsenweit rund 12 bis 15 % der Plätze in Niedersachsen frei. Diese Frauenhaus-Ampelkarte können alle Frauenhäuser einsehen. Sofern ein Haus nicht aufnehmen kann, weil es z. B. voll belegt ist, kein barrierefreies Zimmer zur Verfügung steht oder es sich um ein besonders gefährdetes Opfer handelt, das nicht in der Nähe des Täters verbleiben kann, vermitteln die Frauenhäuser selbstständig an ein anderes niedersächsisches Haus.

3. Wie hoch ist der Anteil der aufgenommenen Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Vergleich zu Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit Fluchthintergrund?

Im Rahmen der statistischen Fallerfassung der Träger wird die Staatsangehörigkeit der aufgenommenen und beratenen Frauen nicht erfasst. Daher sind keine Angaben zum Anteil der aufgenommenen Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Vergleich zu Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit bzw. mit Fluchthintergrund möglich. Es wird auf Artikel 4 der Istanbul-Konvention, dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, zu dessen Umsetzung sich das Land Niedersachsen verpflichtet hat, verwiesen:

„Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen.“